BO Nr. A 2301 – 14.5.90
PfReg. E 6

Ordnung für die Berufseinführung der Pastoralreferentinnen / Pastoralreferenten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

(Zweite Bildungsphase)

mit Änderungen vom 18.03.1999

Auf der Grundlage des „Rahmenstatuts für Pastoralreferenten / Pastoralreferentinnen“ und der „Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Pastoralreferenten / Pastoralreferentinnen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ vom 10.3.1987 wird für die Berufseinführung zur Pastoralreferentinnen / zum Pastoralreferenten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart folgende Ordnung erlassen:

§ 1 – Ziel und Zweck

1. Die Ausbildung zum Beruf der Pastoralreferentin / des Pastoralreferenten umfasst zwei Phasen:
   – das Studium der Katholischen Theologie (l. Bildungsphase),
   – die Berufseinführung (2. Bildungsphase).
2. Während der Berufseinführung lautet die Berufsbezeichnung „Pastoralassistent / Pastoralassistentin“.
3. Nach dem Abschluss des theologischen Studiums, in dem der Schwerpunkt auf der Vermittlung theologischer Kenntnisse liegt, dient die Berufseinführung dem Ziel, auf der Grundlage der allgemeinen Pastoraltheologie und Religionspädagogik mit den pastoralen Konzeptionen der Diözese vertraut zu machen, in die konkrete Arbeit einer Kirchengemeinde einzuführen, zum beruflichen Selbstverständnis zu finden im Miteinander der anderen pastoralen Dienste und zu einer selbständigen hauptamtlichen pastoralen Tätigkeit im Auftrag des Bischofs zu befähigen.
4. Dies geschieht durch
   – Weiterentfaltung und Vertiefung des theologischen Wissens und seine Vermittlung mit den verschiedenen Bereichen der Seelsorge,
   – Erschließung und Entfaltung der spirituellen und kirchlichen Dimension des Berufes,
   – Wahrnehmung eigener Verantwortung, theologische und spirituelle Reflexion des eigenen Tuns sowie Förderung menschlicher Reifung,
   – Vermittlung der pastoralen Ziele der Gemeindearbeit in der Diözese,
   – Begegnung mit einzelnen Menschen und Gruppen in den Gemeinden und in der Schule,
   – Einübung und Weiterentwicklung pastoral-praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten,
   – Erschließung der weltkirchlichen Dimension kirchlichen Handelns.

§ 2 – Struktur der Berufseinführung

1. Die Berufseinführung erfolgt berufsbegleitend. Die Ausbildungsveranstaltungen sind grundsätzlich verpflichtend.
2. Die verschiedenen Formen der Gemeindepastoral und der schulische Religionsunterricht sind wesentliche Lernfelder in der Berufseinführung. Lernen geschieht durch eigenverantwortliche Tätigkeiten, durch angeleitetes und gemeinsames Tun, durch Einblicknahme in das ganze Spektrum heutiger Pastoral und Religionspädagogik.
3. Die praktische Tätigkeit bedarf der orientierenden und reflektierenden Begleitung. Dem dienen die Ausbildungsmaßnahmen und die regelmäßigen Kontakte der Ausbildungsleitung mit den

Pastoralassistentinnen / Pastoralassistenten, deren Prinzipalen und Praxisberatern, sowie den Mentorinnen und Mentoren im Religionsunterricht.

4. Die Pastoralreferentin / der Pastoralreferent bemüht sich eigenverantwortlich um ein geistliches Leben, das ihren / seinen pastoralen Dienst zu tragen vermag und der beruflichen Tätigkeit sowie dem privaten Leben Zeugnischarakter verleiht. Sie / er lässt sich auf das vielgestaltige Leben der Gemeinde ein. Der vom Bischof bestellte geistliche Begleiter gibt hierzu individuelle und gemeinschaftliche Anregungen, gelegentlich auch für die Ehepartner und Familien der Pastoralassistentinnen / Pastoralassistenten.

§ 3 – Themenbereiche und Inhalte

Folgende Themenbereiche werden im Verlauf der Berufseinführung behandelt:

1. Pastoral (Grundlegung, Bereiche, Zielgruppen),
2. Liturgie und Kirchenmusik,
3. Verkündigung,
4. Religionsunterricht,
5. Jugendpastoral / Jugendarbeit,
6. Ehe- und Familienpastoral,
7. Erwachsenenbildung,
8. Kirche in der Gesellschaft (z. B. Medien, Arbeitswelt),
9. Diakonie in der Gemeinde,
10. Spiritualität und Persönlichkeitsbildung,
11. Berufsbild / Berufsklärung.

§ 4 – Der Einsatz in der Gemeinde

1. Zu den verpflichtenden Aufgaben in der Zeit der Berufseinführung zählen:
   - Religionsunterricht in der Sekundarstufe I und II, vornehmlich in der Berufsschule (im ersten Ausbildungsjahr Hospitationen und Lehrversuche, im zweiten und dritten Jahr vier bis sechs Stunden Religionsunterricht wöchentlich),
   - Liturgie (Vorbereitung, Gestaltung und Mitwirkung),
   - Predigtdienst im Rahmen der kirchlichen Ordnung (etwa monatlich, in Begleitung eines Mentors),
   - Mitwirkung in der Gemeinde- und Sakramentenkatechese,
   - Besuchsdienste (z. B. Krankenhaus, Hausbesuche),
   - Mitarbeit in Gremien (z. B. Kirchengemeinderat, Ausschüsse),
   - Teilnahme am Pastoralgespräch.
2. Hinzu kommen weitere Aufgaben, die entsprechend den Notwendigkeiten der einzelnen Gemeinde und dem Schwerpunktinteresse der Pastoralassistentinnen / Pastoralassistenten vereinbart werden (z. B. Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Ehe- und Familienpastoral). Grundlage dafür sind die im „Rahmenstatut“ genannten Aufgabenbereiche.
3. Die Aufgaben in der Gemeinde, im Pfarrverband und der Gesamtkirchengemeinde werden zu Beginn der Anstellung zwischen dem Prinzipal, dem Ausbildungsleiter und der Pastoralassistentin / dem Pastoralassistenten in einer Arbeitsumschreibung festgelegt und nach einem Jahr überprüft.
4. Während der Berufseinführung übernimmt der Pastoralassistent / die Pastoralassistentin in der Regel keine zusätzlichen Aufgaben über den Pfarrverband oder die Gesamtkirchengemeinde hinaus.
5. Der Pfarrer als Dienstvorgesetzter führt die Pastoralassistentin / den Pastoralassistenten in die Gemeinde und in die Bereiche der Seelsorge ein. Er unterstützt sie / ihn im Bemühen, selbständig arbeiten zu lernen. Wichtig sind dafür das regelmäßige Pastoralgespräch der hauptamtlichen pastoralen Dienste in der Gemeinde sowie das Anleitungsgespräch zwischen dem Pfarrer und

der Pastoralassistentin / dem Pastoralassistenten. In regelmäßigen Treffen der Prinzipale mit der Ausbildungsleitung und dem zuständigen Referenten im Domkapitel werden Anliegen der Ausbildung behandelt. Zur Zulassung zur Zweiten Dienstprüfung gibt der Prinzipal eine schriftliche Beurteilung ab.

6. Für den Religionsunterricht wird jeweils ein eigener Mentor / eine eigene Mentorin bestellt. Diese führen die Pastoralassistentin / den Pastoralassistenten in die Schulwirklichkeit ein, vermitteln Hospitationen und Lehrproben und begleiten sie in ihrer Schulpraxis, unterstützen und beraten sie insbesondere in der Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts. Zur Zulassung zur Zweiten Dienstprüfung gibt die Mentorin / der Mentor eine schriftliche Beurteilung ab.

§ 5 – Praxisbegleitende Ausbildungsveranstaltungen

Zur Vermittlung der Bildungsinhalte und zur Einübung in die konkrete Seelsorge sind ergänzend zur Arbeit in der Kirchengemeinde folgende Ausbildungsmaßnahmen vorgesehen:

1. *Studienwochen (5 Tage), Blockeinheiten (2-3 Tage), Studientage (1-1,5 Tage)*
   In diesen Veranstaltungen geht es vor allem um die theologische und spirituelle Reflexion der Erfahrungen in Gemeinde und Schule, um theologische und praktische Weiterbildung, um die Einführung in neue wichtige pastorale Handlungsfelder sowie um einen gemeinsamen Lernfortschritt mit dem gesamten Ausbildungskurs.
2. *Arbeit in regionalen Gruppen*
   Die Arbeit in Regionalgruppen dient vor allem dem Ziel, die eigene Praxis zu reflektieren, sie besser zu verstehen und zu tun. Sie hat zwei Schwerpunkte:
   – *Praxisberatung*
     Sie erfolgt praxisbezogen und soll im ersten Jahr der Berufseinführung die berufliche Kompetenz fördern. Näheres regeln die „Richtlinien für die Praxisberatung“.
   – *Praxisanleitung*
     Sie dient der Vertiefung und Konkretisierung der in den Ausbildungsveranstaltungen vermittelten Bildungsinhalte und dem Üben konkreter Seelsorgeaufgaben (z. B. Unterrichtsplanung, Predigtvorbereitung, Jugendpastoral, Erwachsenenbildung, geistliche Lebensgestaltung, Sprecherziehung).

§ 6 – Voraussetzung für die Zulassung

1. Die Zulassung zur Berufseinführung geschieht nach den in der „Dienstordnung für Pastoralreferenten“ in der jeweils geltenden Fassung genannten Voraussetzungen. Die Zulassung ist über das Theologische Mentorat in Tübingen beim Bischöflichen Ordinariat zu beantragen.
2. Erforderlich für die Zulassung zur Berufseinführung ist die Bereitschaft, den Glauben der Kirche zu leben und zu verkünden und in Übereinstimmung mit der Verfassung (Art. 7 Abs. 3 GG; Art. 18 LV) Religionsunterricht zu erteilen.
3. Für die Zulassung zur Berufseinführung ist eine hauptberufliche Anstellung in Höhe von 100 % Voraussetzung. Ausnahmeregelungen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.

§ 7 – Dauer der Berufseinführung

1. Die Berufseinführung dauert drei Jahre.
2. Die Berufseinführung beginnt mit der Anstellung durch das Bischöfliche Ordinariat, in der Regel mit Schuljahresanfang, und endet in der Regel zum entsprechenden Schuljahresende.
3. Die Berufseinführung kann bei längerer Unterbrechung oder aus anderen schwerwiegenden Gründen um die entsprechende Zeit verlängert werden.

§ 8 – Anstellung

1. Die Anstellung erfolgt durch das Bischöfliche Ordinariat und ist zunächst bis zum Ende der Berufseinführung befristet. Rechtliche Grundlage des Ausbildungsverhältnisses ist ein zeitlich befristeter Dienstvertrag, abgeschlossen zwischen der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Pastoralassistentin / dem Pastoralassistenten.
2. Nebentätigkeiten und Zusatzausbildungen sind während der Berufseinführung nicht möglich.
3. Weitere dienstrechtliche Vorschriften sind in der „Dienstordnung für Pastoralreferenten“ in der jeweils geltenden Fassung festgelegt. Sie gelten in der jeweiligen Fassung für die Zeit der Berufseinführung entsprechend.

§ 9 – Anerkennung von Ausbildungen

Abgeschlossene Ausbildungsgänge oder einzelne Ausbildungselemente, die den Zielen und Inhalten dieser Ordnung entsprechen, können angerechnet werden. Die Dauer der Berufseinführung bleibt jedoch davon unberührt.

§ 10 – Leitung der Ausbildung

Verantwortlich für die Durchführung der Ausbildung entsprechend der jeweils geltenden „Ordnung für die Berufseinführung“ ist der Ausbildungsleiter in Zusammenarbeit mit den weiteren für die Berufseinführung bestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Diese sind in der Regel der geistliche Begleiter und ein Lehrbeauftragter für Religionspädagogik. Die Dienst- und Fachaufsicht über den Ausbildungsleiter liegt beim zuständigen Referenten im Domkapitel; die Fachaufsicht für die Ausbildung im Religionsunterricht liegt beim Schulreferenten.

§ 11 – Abschluss der Berufseinführung

Nach erfolgreichem Abschluss der Zweiten Dienstprüfung geben der Ausbildungsleiter und der zuständige Referent im Bischöflichen Ordinariat dem Bischof im Hinblick auf eine unbefristete Anstellung als Pastoralreferentin / Pastoralreferent ihre Voten ab. Über die unbefristete Anstellung entscheidet der Bischof. Mit der unbefristeten Anstellung ist ein Stellenwechsel verbunden. Die Bewerbung um eine für Pastoralreferentinnen / Pastoralreferenten ausgeschriebene Stelle ist möglich. Die Beauftragung für den Dienst erfolgt in einer liturgischen Feier.

§ 12 – Inkrafttreten, Außerkraftsetzung

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft. Gleichzeitig ist die bisher geltende Ordnung Nr. A 3107 vom 13.6.1979 (mit den ergänzenden Regelungen Nr. A 8475 vom 18.12.1984) außer Kraft gesetzt.